

### Gibt es die Leistungen automatisch?

Nein – es ist grundsätzlich ein vorheriger schriftlicher Antrag erforderlich. Ausnahme: Der persönliche Schulbedarf wird automatisch berücksichtigt, wenn zum Stichtag SGB II- oder SGB XII-Leistungen bezogen werden.

### Wo ist der Antrag zu stellen?

Beim Jobcenter, wenn sich ein möglicher Anspruch aus dem Bezug von SGB II-Leistungen für das Kind ergibt, in allen anderen Fällen (= Bezug von Wohngeld- und/oder Kinderzuschlag oder Sozialhilfe) beim Landratsamt Schwandorf, Sgb. 2.3 (Sozialwesen).

Wurden bisher noch keine Sozialleistungen bezogen, ist die Hilfebedürftigkeit für die ganze Bedarfsgemeinschaft vorab über einen Beratungstermin beim Jobcenter zu klären!

### Wo gibt es Antragsformulare und weitere Informationen?

Die jeweils aktuellsten Fassungen des Antragsformulars, eines Hinweisblatts und weiterer Hinweise finden Sie auf unserer Homepage

[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)

über die Navigation  
„Formulare“ ⇒ „Soziales“.

Oder direkt beim Jobcenter oder Landratsamt!

### Wie sieht das weitere Verfahren aus?

Sind alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, gibt es 3 Möglichkeiten:

- Mit der Bewilligung wird vom Jobcenter oder Landratsamt eine **Kostenzusage** erteilt. Diese ist beim Leistungsanbieter (z. B. der Kindertageseinrichtung oder dem Träger der Mittagsbetreuung) abzugeben. Die Kosten werden dann vom Leistungsanbieter – abzgl. des ggf. zu tragenden Eigenanteils – unmittelbar mit uns abgerechnet.
- **Oder** die Bewilligung erfolgt in Form einer **Direktzahlung**. Die fälligen Kosten werden von uns dann direkt an den Anbieter überwiesen (z. B. an die Schule für eine mehrtägige Klassenfahrt).
- **Oder** die Leistung wird direkt an den Leistungsberechtigten gezahlt. Dies ist nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Regel aber nur für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und die Kosten der Schülerbeförderung vorgesehen.

## Orientierungshilfe zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (nachfolgend kurz „Kinder“)



Im Rahmen des sog. Bildungspakets gibt es Leistungen für:

- a) Schulausflüge und Ausflüge von Kindertageseinrichtungen,
- b) mehrtägige Klassenfahrten,
- c) die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- d) die Kosten der Schülerbeförderung,
- e) eine angemessene Lernförderung,
- f) die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder im Fall der Kindertagespflege und
- g) die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

### Das sind die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen:

#### Bezug einer der folgenden Sozialleistungen für das Kind

- SGB II-(„Hartz IV“-)Leistungen vom Jobcenter
- SGB XII-Leistungen (Sozialhilfe) vom Landratsamt
- Wohngeld vom Landratsamt (+ Kindergeld für dieses Kind)
- Kinderzuschlag von der Familienkasse für ein Kind (+ Kindergeld und Haushaltsgemeinschaft mit Kind, für welches Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragt werden)

\* Auch Kinder, die bisher keine dieser Leistungen erhalten haben, die aber unter Berücksichtigung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe hilfebedürftig werden, können die neuen Leistungen in Anspruch nehmen. In diesem Fall ist die Hilfebedürftigkeit für die ganze Bedarfsgemeinschaft vorab über einen Beratungstermin beim Jobcenter zu klären.

#### Zusätzlich für Leistungen nach „a“ bis „f“:

- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule bzw. Kindertageseinrichtung
- kein Bezug von Ausbildungsvergütung
- Kind darf noch keine 25 Jahre alt sein

#### Zusätzlich für Leistungen nach „g“:

- Kind darf noch keine 18 Jahre alt sein

## Übersicht zu weiteren Details

	Art der Leistung	besondere Voraussetzungen / weitere Hinweise	Höhe der Leistungen	Eigenanteil <sup>1)</sup>
a)	Schulausflüge / Ausflüge von Kindertageseinrichtungen		tatsächliche Aufwendungen, nicht jedoch Taschengelder	
b)	mehrtägige Klassenfahrten	im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen	tatsächliche Aufwendungen, nicht jedoch Taschengelder	
c)	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	Leistungsbezug zum Stichtag 01.08. bzw. 01.02.	70 € zum 01.08. und 30 € zum 01.02. eines Jahres	
d)	Kosten der Schülerbeförderung für den Besuch der <u>nächstgelegenen</u> Schule des gewählten Bildungsgangs	<p>Ist die Beförderung nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs notwendig, besteht bis zur 10. Klasse i. d. R. ohnehin Kostenfreiheit; ist dies nicht der Fall, weil z. B. die Entfernung zu gering ist, dann können auch im Rahmen des Bildungspakets <u>keine</u> Kosten übernommen werden. Für andere Schüler (z. B. Fachoberschüler) werden die Kosten <u>von den Aufgabenträgern</u> für die Schülerbeförderung erstattet, soweit sie die Familienbelastungsgrenze von derzeit 395 € jährlich übersteigen.</p> <p>Bezieher von SGB II- oder SGB XII-Leistungen sind von einer Eigenbeteiligung allerdings generell ausgenommen. Gleiches gilt, wenn für drei oder mehr Kinder Kindergeldanspruch besteht. Relevant kann die Leistung damit vor allem für Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag werden, wenn für weniger als drei Kinder Anspruch auf Kindergeld besteht.</p>	erforderliche, tatsächliche Aufwendungen	Regelsatzanteil für Verkehr
e)	angemessene Lernförderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>vorrangig sind vorhandene, schulnahe Strukturen</li> <li>Lernförderung muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um wesentliche Lernziele zu erreichen (i. d. R. Erreichen der nächsten Jahrgangsstufe)</li> <li>keine Lernförderung für höhere Schulart oder bei eigenem Verschulden</li> </ul>	Kosten müssen angemessen sein	
f)	gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	Mittagessen muss in schulischer Verantwortung bzw. in Verantwortung der Kindertageseinrichtung angeboten, gemeinschaftlich ausgegeben und regelmäßig eingenommen werden	Mehraufwendungen	1 € je Mittagessen
g)	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	Förderfähig sind Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an organisierten Freizeiten, <u>nicht</u> dagegen Einzelaktivitäten (z. B. Eintrittskarten für Kino- oder Freibadbesuch)	bis zu 10 € monatlich	

1) Beim Bezug von Hartz IV-Leistungen oder Sozialhilfe wird außerdem Einkommen/Vermögen, das den sonstigen Bedarf übersteigt, angerechnet.

## **Informationen zu den neuen Bildungs- und Teilhabeleistungen**

### **Nach den neuen, zum 1.1.2011 rückwirkend in Kraft getretenen Vorschriften des SGB II, des SGB XII und des § 6b BKGG wird für**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die entweder

- Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) oder
- Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung bei Erwerbsminderung),

erhalten, ein Mehrbedarf für Bildungs- und Teilhabeleistungen anerkannt.

Diese Leistungen werden ebenfalls gewährt,

- wenn für das Kind, den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen Kindergeld und Wohngeld geleistet wird oder
- die Familie den Kinderzuschlag („Kiz“) nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält und für das Kind, für das Leistungen beantragt werden einen Anspruch auf Kindergeld hat und mit diesem Kind in einem Haushalt lebt.

Auch Kinder, die bisher keine sozialen Leistungen erhalten haben, die aber unter Berücksichtigung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe hilfebedürftig werden, können die Leistungen in Anspruch nehmen. In diesem Fall ist die Hilfebedürftigkeit für die ganze Bedarfsgemeinschaft vorab jedoch über einen Beratungstermin beim Jobcenter im Landkreis Schwandorf zu klären.

### **Im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen wird in folgenden Fällen ein Mehrbedarf anerkannt:**

#### 1) Mehrbedarf für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für mehrtägige Klassenfahrten konnten bisher schon Leistungen beantragt werden. Nun können auch Anträge auf Übernahme der Kosten für eintägige Schulausflüge gestellt werden.

Als Bedarf werden diejenigen Aufwendungen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst werden, wie z.B. Kosten für den Bus oder Eintrittsgelder anerkannt.

Nicht übernommen werden Taschengelder für zusätzliche Ausgaben oder Mahlzeiten.

Beantragt werden können diese Leistungen für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Auch für hilfebedürftige Kinder in Kindertageseinrichtungen kann ein Antrag gestellt werden.

Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Ausflug bzw. der Klassenfahrt gestellt werden.

#### 2) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Ab dem Schuljahr 2011/2012 wird für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, ein Mehrbedarf in Höhe von

- 70 € zum 1. August und
- 30 € zum 1. Februar

eines jeden Jahres berücksichtigt.

Die Leistung wird gewährt, wenn das Kind zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig ist.

Zum persönlichen Schulbedarf, der mit der Leistung abgegolten ist, gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi. Anfallende weitere Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, sind aus der monatlichen Regelleistung bzw. eigenen Mitteln zu bestreiten. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten für nicht kostenfreie Schulbücher und Kopiergeld.

Werden zu den Stichtagen (01.08./01.02.) für den Schüler/die Schülerin SGB II- oder SGB XII-Leistungen bezogen, ist für diese Leistung kein Antrag erforderlich, der Bedarf wird automatisch berücksichtigt.

Anders bei Personen, bei denen sich der Anspruch aus dem Bezug von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag ergibt. Bei diesen ist ein separater Antrag notwendig.

3) Mehrbedarf für Kosten der Schülerbeförderung

Für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, wird ein Mehrbedarf für die Kosten für die Schülerbeförderung anerkannt.

Der Mehrbedarf umfasst die tatsächlichen Aufwendungen soweit sie nicht von einem Dritten übernommen werden und es nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus der Leistung für den Regelbedarf zu bestreiten.

Eine separate Antragstellung ist erforderlich.

4) Mehrbedarf für Kosten für Lernförderung

Für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, wird ein Mehrbedarf für die Kosten einer ergänzenden, angemessenen Lernförderung anerkannt.

Vorrangig sind jedoch zunächst vorhandene, schulnahe Strukturen bzw. von der Schule initiierte Förderstrukturen oder Angebote zu nutzen.

Voraussetzung ist zudem, dass die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (i.d.R. das Erreichen der nächsten Jahrgangsstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau) zu erreichen. Es wird dabei durch die Schule eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung getroffen. Ist die Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf diesen Mehrbedarf.

Eine Kostenübernahme erfolgt auch dann nicht, wenn Ziel der Lernförderung das Erreichen einer höheren Schulart ist oder die Ursache für die Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder Vergleichbarem liegt und keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung vorliegen.

Eine separate Antragstellung ist erforderlich.

5) Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, einer Kindertagesstätte oder im Fall der Kindertagespflege

Für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und am gemeinsamen Mittagessen in der Schule teilnehmen, werden die Kosten für das Mittagessen als Mehrbedarf anerkannt. Ein Eigenanteil von 1,00 €/Tag ist jeweils selber zu tragen.

Voraussetzung ist, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird.

Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Bis Ende 2013 wird der Bedarf auch anerkannt, wenn die Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einem Hort einnehmen.

Der Mehrbedarf für das Mittagessen wird darüber hinaus auch für hilfebedürftige Kinder in Kindertageseinrichtungen und für Kinder, für die Tagespflege geleistet wird, anerkannt. Auch hier ist jeweils ein Eigenanteil von 1,00 €/Tag selber zu tragen.

Eine separate Antragstellung ist erforderlich.

6) Mehrbedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Betrag von 10,00 € monatlich als Mehrbedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben berücksichtigt.

Als Mehrbedarf werden dabei z.B.

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) oder
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche) oder
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

anerkannt.

Nicht als Bedarf in diesem Sinn gelten dagegen Kinobesuche oder Fahrtkosten.

Eine separate Antragstellung ist erforderlich.

**BITTE BEACHTEN SIE:**

- Die obigen Leistungen werden, soweit ein Antrag erforderlich ist, grundsätzlich frühestens ab dem Monat der Antragstellung als zusätzlicher Bedarf anerkannt.**
- Die Anträge sind**
  - für SGB II – Bezieher beim Jobcenter im Landkreis Schwandorf
  - in allen anderen Fällen (Wohngeld- oder Kiz-Bezug, SGB XII-Leistungen) beim Landratsamt Schwandorf zu stellen.

**Wurden bisher noch keine Sozialleistungen bezogen, ist die Hilfebedürftigkeit für die ganze Bedarfsgemeinschaft vorab über einen Beratungstermin beim Jobcenter im Landkreis Schwandorf zu klären.**

- Da die Gesetzesänderung rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber Übergangsregelungen für eine rückwirkende Leistungsgewährung vorgesehen:**

**Ergibt sich der Leistungsanspruch aus dem Bezug von SGB II- oder SGB XII-Leistungen und werden Leistungen bis zum 30.06.2011 beantragt, gilt dieser Antrag als zum 01.01.2011 gestellt. Für die Abwicklung der Leistungen sind für die Zeit bis 31.05.2011 Sonderregelungen zu beachten.**

Folgt der Anspruch aus dem Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag, gelten für die rückwirkende Leistungserbringung bis 31.05.2011 besondere Regelungen.

- d. Die Anerkennung als Bedarf ist nicht gleichbedeutend mit einer Kostenübernahme des vollen Bedarfs.  
Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, ist das den sonstigen Bedarf übersteigende Einkommen oder Vermögen anzurechnen.  
Zudem sind beim Mittagessen (Ziffer 5) und ggf. bei der Schülerbeförderung (Ziffer 3) Eigenanteile zu tragen.
- e. Soweit mehrere Kinder in der Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft leben, muss für jedes Kind ein separater Antrag gestellt werden.
- f. Nach Prüfung des Antrags erhalten Sie bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen entweder eine Zusage für eine Kostenübernahme. Diese ist von Ihnen bzw. Ihrem Kind beim Leistungsanbieter (Schule, Kindertageseinrichtung, Träger der Mittagsbetreuung, Sportverein, Musikschule etc.) abzugeben.  
Die Kosten werden dann vom Leistungsanbieter – abzgl. eines ggf. von Ihnen selbst zu tragenden Eigenanteils – mit uns abgerechnet.

Oder wir nehmen eine Direktzahlung an den Leistungsanbieter vor. In diesem Fall müssen Sie an den Leistungsanbieter nur einen etwaigen Eigenanteil oder den Differenzbetrag zu den vollen Kosten zahlen.

Beachten Sie hierzu bitte unbedingt die ergänzenden Hinweise in den Bewilligungsbescheiden!

Eine Auszahlung der Leistung an Sie selber ist abgesehen von den Ziffern 2 und 3 (Schulbedarf und Schülerbeförderung) nicht vorgesehen. Ausnahmsweise erfolgt eine direkte Auszahlung, wenn nach Buchstabe c) ein Antrag rückwirkend gestellt wurde und Ihnen selber bereits Aufwendungen entstanden sind.

- g. Der Bewilligungszeitraum für Bildungs- und Teilhabeleistungen geht nicht über den aktuellen Bewilligungszeitraum der anspruchsbegründenden Sozialleistung hinaus.  
Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen daher auch bei jedem Antrag auf Weiterbewilligung von Grundsicherungs-, Sozialhilfe-, Wohngeld- und/oder Kinderzuschlagsleistungen neu beantragt werden.
- h. Die jeweils aktuellsten Fassungen des Antragsformulars, dieses Hinweisblatts und weiterer Hinweise finden Sie auf unserer Homepage

[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)  
über die Navigation  
„Formulare“ ⇔ „Soziales“